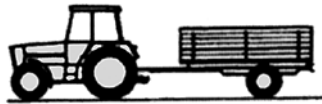


„Alles, was bewegt wird, muss sicher zum Stehen gebracht werden können!“

- Bei Druckluftbremsen: Beim Ankuppeln erst Brems-, dann Vorratsschlauch verbinden!
- Bei Auflaufbremsen: Rangierblockade entfernen!
- Vor jeder Fahrt Funktion der Bremse (Bremsprobe) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen.

Beachten, dass die Bremsanlage nicht nur Leerfahrzeuge, sondern auch voll beladene Zugkombinationen bremsen können muss!

Beispiele für mögliche Zugkombinationen:



Ohne Bremse maximal 3 t Achslast / mit Auflaufbremse bis 3,5 t bzw. 8 t zulässiges Gesamtgewicht (abh. von der bauartbedingten Höchstgeschw.)



Druckmittelbremse + Druckmittelbremse
Druckmittelbremse + Auflaufbremse (max. 8 t)
Auflaufbremse + Auflaufbremse (beide max. 8 t)

Zugfahrzeug muss für das jeweilige Gespann geeignet sein. Beachten Sie die Angaben in den Fahrzeugpapieren!



Eine Druckluftbremsanlage ist die einzig sinnvolle Bremsenrichtung für Rückewägen!



Bitte an andere Verkehrsteilnehmer denken und Gefahrenstellen absichern, deutlich kenntlich machen und reinigen! Sicherung durch Tragen der Warnweste und Warndreieck in ausreichendem Abstand aufstellen!

Im Falle einer Panne: Warnblinklicht einschalten!

Verbandskasten stets griffbereit und vollständig bestückt mitführen!



Mehr Informationen im Internet unter www.svlfg.de und in der Broschüre B18 Ladungssicherung



sicher & gesund

**Unterwegs -
sicher und gut
sichtbar**

Herausgeber:
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weissensteinstraße 70-72
34131 Kassel
☎ 0561 785-0
www.svlfg.de



Foto: C. Kerschensteiner

Das Anbringen von Warntafeln

ist vorgeschrieben zum Beispiel:

- ab einer Breite von 2,75 Metern,
- wenn ein Anbaugerät nach hinten mehr als einen Meter über die Schlussleuchte oder
- seitlich mehr als 40 Zentimeter über die Begrenzungsleuchten hinaus ragt.



Die lichttechnischen Einrichtungen

müssen vorschriftsmäßig installiert, fest angebracht sowie ständig betriebsbereit sein. Sie dürfen weder verdreckt noch verschmutzt sein! Für Position und Art der seitlichen Kenntlichmachung sowie der Beleuchtungseinrichtung vorne und hinten gelten genaue Vorschriften! Ihre Berufsgenossenschaft hilft gerne weiter.

Zulässige Maße:

- maximale Länge Zugmaschine mit Anhänger: 18,75 Meter
- maximale Höhe (fester Aufbau): 4 Meter
- Zugmaschine mit Anbaugerät/en: Maximallänge 12 Meter
- Frontanbaugerät: Der Abstand zwischen Lenkradmitte und vorderem Ende des Fahrzeugs darf maximal 3,5 Meter betragen.



Foto: C. Kerschensteiner

Zulässige Gewichte:

- Maximalgewicht eines Zuges mit mehr als 4 Achsen: 40 Tonnen!
- Achslasten beachten!
- Gewicht der Einzelfahrzeuge beachten!
- Stützlasten dürfen nicht überschritten werden!



Ladungssicherung:

Die Ladung ist durch geeignete Sicherungsvorrichtungen wie etwa Zurrgurte, Bordwand-erhöhungen, Netze und Abdeckplanen gegen Herabfallen zu sichern!

§ 1 Straßenverkehrsordnung:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“



- Genügend Abstand zum Vordermann halten, damit überholende PKW einscheren können!
- Abbiegen rechtzeitig und deutlich ankündigen!
- Halten an engen und unübersichtlichen Stellen und im Bereich von scharfen Kurven ist unzulässig!
- Unbedingt die auf den vorherigen Seiten aufgeführten Hinweise zur Beleuchtung und Kenntlichmachung sowie die Beschränkungen für Beladung und Abmessung der Fahrzeuge beachten!
- Die sichere Funktion der Bremsen hängt weitestgehend ab von der Pflege und Wartung der Fahrzeuge!